

## **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Rechtsreferendaren durch private Ausbilder gezahlten Zusatzvergütungen**

### Merkblatt für Referendare und private Ausbildungsstellen

Einige private Ausbilder zahlen Rechtsreferendaren, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation bzw. im Pflichtwahlpraktikum zugewiesen sind, Zusatzvergütungen, die im Rahmen von § 65 Abs. 2 BBesG einer Anrechnung auf die Referendarbezüge unterliegen und daher anzeigepflichtig sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund vertritt die Auffassung, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige gesonderte Beschäftigung gewährt werden, Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts i.S.v. § 14 Abs. 1 SGB IV sind. Diese Rechtsauffassung ist derzeit Gegenstand eines vor dem Sozialgericht Hamburg geführten Rechtsstreits. Die Ansicht der Deutschen Rentenversicherung Bund hätte zur Folge, dass der Freistaat Bayern als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne (§ 28e SGB IV) die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen hätte, obwohl er auf ihre Gewährung keinen Einfluss hat.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der bislang ungeklärten Rechtslage über die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden in Bayern Rechtsreferendare privaten Ausbildern für Rechtsanwaltsstation und Pflichtwahlpraktikum nur mehr unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle bzw. ein bevollmächtigter Vertreter verbindlich erklärt, den Freistaat Bayern im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freizustellen, soweit Beiträge für den Referendaren von der Ausbildungsstelle etwa gezahlte Zusatzvergütungen erhoben werden.

Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken unabhängigen Nebentätigkeit (Art. 65 Abs. 1 BBesG); hier ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der privaten Ausbildungsstelle.

Die als Voraussetzung für eine Zuweisung von Referendaren erforderliche Erklärung privater Ausbilder ist durch Unterzeichnung eines **Vordrucks** abzugeben, der von den Internet-Homepages der Oberlandesgerichten bzw. Regierungen heruntergeladen werden kann; auf Anforderung senden Ihnen die genannten Stellen ein Exemplar des Vordrucks auch zu.

Zuständige Behörde ist für Zuweisungen in der Rechtsanwaltspflichtstation und in den Berufsfeldern Justiz, Anwaltschaft sowie Internationales Recht und Europarecht das örtlich zuständige Oberlandesgericht, für Zuweisungen in den Berufsfeldern Verwaltung, Wirtschaft, Arbeits- und Sozialrecht sowie Steuerrecht die örtlich zuständige Regierung.